

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen

Aufgrund der §§ 5 und 8 i.V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der derzeit gültigen Fassung und den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, Seite 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 136, 148) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am.....folgende Friedhofssatzung der Stadt Hecklingen beschlossen. Sie wurde am.....durch den Bürgermeister ausgefertigt.

I. Sprachliche Gleichstellung, Begriffsbestimmungen

1. Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung (Verordnung) werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.
2. Nutzungsdauer
Die Nutzungsdauer ist die Zeitdauer, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht. Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 10 Jahre, ihr Ablauf beginnt mit der Bestattung.
3. Besonderer Aufwand
Ein besonderer Aufwand bei der Ermittlung nach dieser Satzung Verpflichteter oder Nutzungsberechtigter entsteht, wenn über eine bundesweite Melderegisteranfrage hinausgehende Recherchen notwendig werden.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hecklingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe entsprechend der anliegenden Übersichtskarten (Anlage 1):

Friedhof Hecklingen
Friedhof Cochstedt
Friedhof Groß Börnecke
Friedhof Schneidlingen

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Hecklingen. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.
2. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hecklingen waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Hecklingen verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen.
3. Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung durch die Stadt Hecklingen zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Dem Antrag ist dann stattzugeben, wenn die Angehörigen Einwohner der Stadt Hecklingen sind.

§ 3 Bestattungsbezirk

1. Das Gebiet der Stadt Hecklingen ist ein Bestattungsbezirk.
2. Es besteht das Wahlrecht auf Bestattung auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe.

§ 4 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen

1. Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Hecklingen für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabarten.
Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
2. Die Stadt Hecklingen hat die von der Schließung betroffenen Nutzungsberechtigten von der beabsichtigten Schließung mindestens zwei Monate vorher zu unterrichten, soweit dies nicht mit besonderem Aufwand verbunden ist.
3. Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist eine neue Nutzung erst nach Ablauf der Mindestruhezeit der auf dem Friedhof auch nach der Schließung verbliebenen Grabstätten möglich.
4. Abweichend von Punkt 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen.
5. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.
6. Die ganz- oder teilweise Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes ist durch die Stadt Hecklingen öffentlich bekannt zu geben.

III. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

2. Die Stadt Hecklingen kann aus besonderem Anlass (z. B. durch Bauarbeiten, Baumpflegemaßnahmen, Witterungsbedingungen u. a.) das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bevollmächtigten der Stadt Hecklingen sind zu befolgen.

2. Das Betreten der einzelnen Grabstätten ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte gestattet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

3. Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards o.ä.) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Hecklingen, der Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragter Firmen der Stadt Hecklingen und der auf dem Friedhof tätigen Dienstleistungserbringer.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- d) ohne Zustimmung der Stadt Hecklingen und der betroffenen Nutzungsberechtigten auf dem Friedhof Film-, Ton-, Video oder Fotoaufnahmen zu nichtprivaten Zwecken zu machen.
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten.
- g) g) auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.
- h) h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- i) i) Lärmen und ungebührliches Verhalten, Sport und Spiel.
- j) auf den Grabflächen oder in den Hecken und Pflanzungen Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände abzulegen.

Die Stadt Hecklingen kann Ausnahmen von den Festlegungen der Buchstaben h und j zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Hecklingen. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung nur im Rahmen der Öffnungszeiten und nur von Dienstleistungserbringern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Stadt Hecklingen die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn und unter Angabe von Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer mitzuteilen. Im Zuge dessen sind Art und Umfang der geplanten Arbeiten zu beschreiben.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Stadt Hecklingen begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Stadt Hecklingen bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

IV. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Beantragung, Bestattungspflicht, Bestattungsfristen

1. Jede auf den Friedhöfen der Stadt Hecklingen vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Hecklingen anzumelden. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige.
2. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein (Sterbeurkunde), bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.
3. Bestattungspflichtig nach dieser Satzung sind die nach § 14 Abs. 2 ff. des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt Bestattungspflichtigen.
4. Mit der Beantragung ist ggf. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 14 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits belegten Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht über die resultierende Mindestruhezeit nachzuweisen bzw. zu erwerben.
5. Wird während der Nutzungsdauer auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen. Vor Ablauf der Nutzungsdauer sind Einebnungen schriftlich bei der Stadt Hecklingen zu beantragen. Sie werden nur durch das Friedhofspersonal durchgeführt.
6. In Abstimmung mit der Stadt Hecklingen werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen nicht vorgenommen.
7. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine frühere Bestattung anordnen. Erdbestattungen müssen gemäß § 17 Abs. 2 Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt erfolgen. Wird bei der Stadt Hecklingen keine Verlängerung der Bestattungsfrist beantragt, kann die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet werden.
8. Urnen sind gemäß § 17 Abs. 4 Bestattungsgesetz LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung zu bestatten. Andernfalls werden der Stadt Hecklingen übergebene Urnen auf Kosten des Bestattungspflichtigen bestattet.

§ 9 Beschaffenheit der Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Hecklingen bei der Beantragung der Bestattung einzuholen. Eventuell anfallende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 10 Einlieferung der Särge

1. Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, werden bis zur Bestattung im Leichenaufbewahrungsraum (Kühlzelle) auf dem Friedhof Hecklingen aufbewahrt.
2. Die Leichen müssen bei Einlieferung in den Leichenaufbewahrungsraum ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Verluste oder Beschädigungen an den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
3. War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

§ 11 Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle) und /oder an der Grabstätte durchgeführt werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Stadt Hecklingen anzuzeigen.
2. Der für die Durchführung der Trauerfeier verantwortliche Bestatter ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.
3. Die Ausschmückung der Kapellen obliegt dem jeweiligen Bestattungsinstitut.
4. Das Friedhofspersonal ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Kapellen verantwortlich.

§ 12 Bestattung

1. Mit der Bestattung hat der Bestattungspflichtige ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist.
2. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
3. Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter.
4. Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:
Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodenbedeckung mindestens 0,50 m.
Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m.

5. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
6. Wenn wegen einer Beisetzung Grabmale, Grabmalteile oder Grabeinfassungen von der zu belegenden Grabstätte abgehoben werden müssen, ist das vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig auf seine Kosten zu veranlassen.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, zehn Jahre, im Übrigen 15 Jahre.

§ 14 Nutzungsrechte

1. Das Nutzungsrecht ist das Recht, in einer bestimmten Grabstätte eine Bestattung durchführen zu lassen und diese bis zum Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer zu belegen. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes besteht nicht.
 2. Ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte soll nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung einer Nutzungsurkunde.
 3. Für Grabstätten nach § 16 Pkt. 1 Buchstabe a, c, e und g ist ein Nutzungsrecht zu erwerben. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
 4. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann auf Antrag verlängert werden. Dies kann nach Ablauf der Nutzungsdauer nur erfolgen, soweit das Nutzungsrecht nicht bereits auf einen Dritten übergegangen ist. Eine Verlängerung nur für Teile einer Grabstätte ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht nicht.
 5. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer oder durch Umbettung auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Hecklingen. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.
 6. Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes einen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Stadt Hecklingen anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge über, wenn diese zustimmen:
 1. der Ehegatte,
 2. der eingetragene Lebenspartner,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Großeltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder des Nutzungsberechtigten.
 - 8.
- Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Hecklingen gegenüber als Verfügungsberechtigter.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

§ 15 Umbettungen, Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Ausgrabungen (Exhumierungen) oder Umbettungen von Leichen (Särge) und Aschen (Urnen) bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Hecklingen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit gemäß § 13 nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 4 Pkt. 4 bleibt unberührt.
3. Bestattungsunternehmen nehmen die Umbettung und Exhumierung von Leichen vor.
4. Antragsberechtigt für Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen sowie der Nachweis zu erbringen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Stadt Hecklingen in Absprache mit einem ggf. beauftragten Bestattungsinstitut und dem Nutzungsberechtigten.
5. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Hecklingen in belegte Grabstätten umgebettet werden.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungsdauer wird durch eine Umbettung innerhalb der Stadt Hecklingen nicht unterbrochen oder gehemmt. Die auf der alten Grabstätte verbliebene Nutzungsdauer wird auf die neue Grabstätte übertragen.
8. Leichen (Särge) und Aschen (Urnen) dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
9. Ausgrabungen und Umbettungen aus dem anonymen Urnenhain sind unzulässig.

V. Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Erdwahlgrabstätten für Kinder, die vor der Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind (Kindergrab)
 - b) Erdreihengrabstätten
 - c) Erdwahlgrabstätten
Einzelgrabstätte / Doppelgrabstätte
 - d) Anonymer Urnenhain (Anlage für Urnenreihen-gräber)
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel
 - g) Gruftanlagen
 - h) Ehrengabstätten einschließlich Kriegsgräberstätten
2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hecklingen.
Die Überlassung der Grabstätten gewährt nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
4. Die Größen der Grabstätten werden örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Grabfelder angepasst und individuell abgesprochen. Einfassungen und Grabmale sind nach § 29 dieser Satzung zu errichten.

§ 17 Erdreihengrabstätten

Erdreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die jeweils für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 13 der Reihe nach belegt werden. Der Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 18 Erdwahlgrabstätten

1. Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.
2. Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstätte können ein Sarg und bis zu vier Urnen bestattet werden.
3. Die Nutzungsdauer beträgt
 - a) für Kindergräber mindestens 10 Jahre und
 - b) im Übrigen mindestens 15 Jahre.
4. Eine weitere Bestattung auf einer bereits belegten Erdwahlgrabstätte entsprechend Punkt 2 kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit gemäß § 13 die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Erforderlichenfalls ist die Nutzungsdauer zu verlängern.
5. Vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe und ein Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte.
6. Private Kolumbarien auf Erdwahlgrabstätten (oberirdische Bestattung)
 - a) Nutzungsberechtigte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Hecklingen auf Erdwahlgrabstätten private Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen errichten.
 - b) Die Zustimmung zur Errichtung eines privaten Kolumbariums kann nur im Voraus, nur für geeignete Flächen und nur auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht.
 - c) Die Anzahl der in einem Kolumbarium zulässigen Urnen richtet sich nach der Belegungsgröße der jeweiligen Grabstätte.
 - d) Die Errichtung und auch die Beseitigung eines privaten Kolumbariums nach Ablauf der Nutzungsdauer erfolgen zu Lasten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer.

§ 19 Anonymer Urnenhain (Anlage für Urnenreihengräber)

1. Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabanlage für die Beisetzung von Aschen innerhalb einer Rasenfläche.
2. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
3. Die Beisetzung der Urnen erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen und ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte (anonym) innerhalb des Grabfeldes. Für die Beisetzung und spätere Pflege der Anlage ist durch den Bestattungspflichtigen eine einmalige Gebühr zu zahlen.
4. Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen. Das Abstellen von Pflanzschalen und Dekorationsgegenständen ist untersagt. Die Beräumung der für Blumenschmuck vorgesehenen Fläche erfolgt nach Ermessen durch das Friedhofspersonal.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, an denen ein Nutzungsrecht als vierstellige Grabstätte mindestens für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 13 vergeben wird. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.
2. Die Nutzungsdauer beträgt mindestens 15 Jahre.
3. Eine weitere Bestattung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht übersteigt, erforderlichenfalls ist die Nutzungsdauer entsprechend zu verlängern.

§ 21 Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel

1. In einer Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel sind Grabstätten für Aschen, die unter Vergabe eines Nutzungsrechtes der Reihe nach belegt werden. Alle notwendigen Arbeiten und die Pflege der Grabstätten obliegen für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 13 dem Friedhofspersonal.
2. Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre. Für die Nutzungsdauer wird ein Nutzungsrecht erworben. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist bis zum Ablauf der Ruhezeit einer Grabstätte ausschließlich aufgrund der Bestattung einer weiteren Urne in derselben Grabstätte maximal bis zum Ablauf der hieraus entstehenden Ruhezeit zulässig.
3. Die Belegung einer Grabstätte der Anlage mit mehr als zwei Urnen ist unzulässig.
4. In den Grabstätten erfolgt die Bestattung in einer Rasen- oder Kiesfläche. Die einzelnen Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach einer Bestattung mit einer liegenden oder angewinkelten Schrifttafel (Grabmal) zu kennzeichnen. Allgemeine Anforderungen bezüglich des Grabmals sind aus §§ 26 ff. zu entnehmen.
5. Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist über den Schmuck im Rahmen maximal einer Steckvase, die unmittelbar an einer Schrifttafel steht, hinaus ausschließlich auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen.
6. Im Zeitraum November bis März eines Jahres kann anstelle der Steckvase ein Gesteck in angemessener Größe treten und zusätzlich ein Grablicht unmittelbar an der Schrifttafel aufgestellt werden.
7. Das Abstellen von Pflanzschalen und Dekorationsgegenständen ist untersagt. Die Bäumung der für Blumenschmuck vorgesehenen Fläche erfolgt nach Ermessen durch das Friedhofspersonal.

§ 22 Gruftanlagen

Die bestehenden Gruftanlagen bleiben erhalten. Die Neuanlage von Gruftanlagen ist nicht vorgesehen.

§ 23 Ehrengabstätten

1. Die Zuerkennung, das Anlegen und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Hecklingen.
2. Die vorhandenen Kriegs- und Ehrengräber sowie Denkmale werden durch das Friedhofspersonal gepflegt, damit die Würde der Anlagen entsprechend gewahrt wird.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

1. Die Stadt Hecklingen legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an (Länge x Breite):

• Erdreihengrabstätte	2,40 m x 1,20 m
• Kindergrab	1,50 m x 0,80 m
• Erdwähleinzelngrabstätte für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	2,40 m x 1,20 m
• Erdwähldoppelgrabstätte	2,40 m x 2,40 m
• Urnenreihengrabstätte	0,50 m x 0,50 m
• Urnenwahlgrabstätte	1,00 m x 1,00 m
• Urnengemeinschaftsanlage	0,50 m x 0,50 m
2. Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.
3. Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
 - Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grab-schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
 - Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft. Die Verantwortlichkeit erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
 - Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Ein-richtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht über-schreiten.
 - Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein.
 - Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht in-nerhalb der von der Stadt Hecklingen gesetzten Frist durchgeführt, so besorgt die Stadt Hecklingen die Maßnahme nach gesonderter letztmaliger Aufforderung unter Fristsetzung, Hinweis auf die Erledigung durch die Stadt Hecklingen oder von ihr beauftragte Dritte und die daraus resultierenden Kosten. Die dabei der Stadt Heck-lingen entstehenden Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
 - Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
 - Werden Grababdeckplatten eingebracht, ist vom Nutzungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Regenwasser nicht auf andere Grabstätten oder Wege geleitet wird.
 - Bei Wintereindeckungen dürfen sich diese nur auf die jeweilige Pflanzenfläche er-strecken.
 - Die Beseitigung von unerwünschtem Bewuchs durch den Einsatz von Pflanzen-schutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln oder durch Abflämmen ist unter-sagt.
4. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Hecklingen oder von ihr hiermit Be-auftragten.

§ 25 Vernachlässigung von Grabstätten

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungs-berechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hecklingen die Grabstätte innerhalb einer Frist von acht Wochen in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweis auf der Grabstätte, der mindestens für die Dauer von einem Monat aufgestellt bzw. angebracht wird. Die Frist nach Satz 1 beginnt nach Ablauf dieses Monats.
2. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Hecklingen nach Ablauf von drei Monaten seit der Aufforderung und nach gesonderter letztmaliger Aufforderung unter Fristsetzung, Hinweis auf die Erledigung durch die Stadt Hecklingen oder von ihr beauftragte Dritte und die daraus resultierenden Kosten, selbst oder durch einen beauftragten Dienstleistenden:
 - a) die Grabstätte abräumen und
 - b) ggf. das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen beseitigen, sowie
 - c) nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 13 zusätzlich die Grabstätte einebnen und einsäen.Entstehen der Stadt Hecklingen dabei Kosten, sind diese durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
3. Die Stadt Hecklingen ist nicht verpflichtet, die nach Ziffer 2 beseitigten Grabausstattungen aufzubewahren.

§ 26 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Stadt Hecklingen. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach ihrer Erteilung errichtet worden sind.
2. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab. Im Rahmen des Antrags sind zudem Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung zu machen.
3. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Die Regelungen des § 25 finden entsprechende Anwendung.

§ 27 Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) des Deutschen Natursteinakademie e.V. dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Stadt Hecklingen kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Hecklingen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Hecklingen

nicht innerhalb eines Monats beseitigt, ist die Stadt Hecklingen berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen. Die Regelungen des § 25 finden entsprechende Anwendung.

3. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Anlage auf den Grabstellen einmal im Jahr, im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und bei Trockenheit, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht und dabei festgestellte Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

§ 28 Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,50 m sein. Dabei müssen die Anforderungen an Grabmale nach Ziffer 5 eingehalten werden.
2. Grabmale aus Glas, Emaille und Kunststoffen sind nicht gestattet.
3. Einfassungen aus Kunststoffen und Holz sowie Umzäunungen oder Heckenbegrenzungen und Grabgitter dürfen nicht errichtet werden.
4. Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.
5. Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden maximalen Abmessungen (Länge/Breite/Höhe) zulässig:
 - a) Kindergrab
 - stehende Grabmale: 0,50 m / 0,50 m / 0,80 m
 - liegende Grabmale: 0,50 m / 0,50 m / 0,10 m
 - b) Erdwahl Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
 - stehende Grabmale: 0,60 m / 0,60 m / 1,20 m
 - liegende Grabmale: 0,60 m / 0,60 m / 0,10 m
 - c) Erdwahldoppelgrabstätte
 - stehende Grabmale: 0,60 m / 1,40 m / 1,20 m
 - liegende Grabmale: 0,60 m / 1,00 m / 0,10 m
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - stehende Grabmale: 0,50 m / 0,50 m / 0,90 m
 - liegende Grabmale: 0,40 m / 0,50 m / 0,10 m
 - angewinkelte Grabmale: 0,40 m / 0,50 m / Stärke 0,10 m
Winkel (Boden, Tafel) < 30°
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel
 - liegende Grabmale: 0,45 m / 0,30 m / 0,10 m
 - angewinkelte Grabmale: 0,45 m / 0,30 m / Stärke 0,10 m
Winkel (Boden, Tafel) < 30°
6. Auf Erdwahlgrabstätten ist es nach erfolgten Urnenbestattungen zulässig, je Grabstätte zusätzlich zu Grabmalen nach den Punkten 5 b) bzw. 5 c) höchstens ein Grabmal nach Punkt 5 e) zu errichten.
7. Soweit es die Stadt Hecklingen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften und sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

§ 29 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen

Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

1. Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung oder auf Anordnung der Stadt Hecklingen von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ende der Nutzungsdauer sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien zu entfernen (Einebnung). Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die Entfernung der baulichen Anlagen binnen 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich bei der Stadt Hecklingen zu beantragen. Die Entfernung der baulichen Anlagen wird von der Stadt Hecklingen oder einem von ihr Beauftragten Dritten gebührenpflichtig durchgeführt. Die Stadt Hecklingen ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Unterbleibt die Antragstellung nach Satz 2, ebnet die Stadt Hecklingen die Grabstätte nach gesonderter letztmaliger Aufforderung unter Fristsetzung, Hinweis auf die Erledigung durch die Stadt Hecklingen oder von ihr beauftragte Dritte und die daraus resultierenden Kosten, ein. Der Nutzungsberechtigte ist zur Erstattung dabei entstehender Kosten verpflichtet.

VII. Schlussvorschriften

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Hecklingen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Übergangsvorschriften

1. Bei Grabstätten, über welche die Stadt Hecklingen bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Der Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung eines Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richten sich nach dieser Satzung.
3. Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr standsicher sind oder das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist.

§ 33 Haftung

Die Stadt Hecklingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch freilebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Hecklingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) handelt, wer auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Hecklingen vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 5 außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Gelände eines Friedhofes aufhält.
2. sich entgegen § 6 Punkt 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen der Bevollmächtigten der Stadt Hecklingen nicht befolgt.
3. entgegen § 6 Punkt 3
 - a) Buchstabe a ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen die Wege mit Fahrzeugen befährt.
 - b) Buchstabe b Waren oder Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt.
 - c) Buchstabe c an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchführt.
 - d) Buchstabe d ohne Zustimmung der Stadt Hecklingen und der betroffenen Nutzungsberechtigten Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu nichtprivaten Zwecken macht.
 - e) Buchstabe e Druckschriften verteilt, die nicht im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - f) Buchstabe f den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt.
 - g) Buchstabe g Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert.
 - h) Buchstabe h ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Punkt 3 Buchstabe k) Tiere mitbringt, die nicht Blindenhunde sind.
 - i) Buchstabe i lärmt, sich ungebührlich verhält, einem Sport oder Spiel nachgeht.
4. entgegen § 6 Punkt 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne Zustimmung der Stadt Hecklingen durchführt.
5. als Dienstleistungserbringer entgegen § 7 Punkt 1, 2 oder 3 Arbeiten auf dem Friedhof durchführt, obwohl sein Gewerbe keine Leistungen enthält, die im Friedhofswesen anfallen, seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet.
6. entgegen § 15 Punkt 2 Ausgrabungen oder Umbettungen ohne Zustimmung der Stadt Hecklingen vornimmt, sofern der Tatbestand des § 168 StGB nicht erfüllt wird.
7. entgegen § 21 Punkt 4, § 22 Punkt 5 Schnittblumen und Kränze auf Gemeinschaftsanlagen nicht an den vorgesehenen Stellen ablegt.
8. entgegen § 24 Punkt 2 Grabstätten nicht binnen 6 Monaten würdig herrichtet.
9. entgegen § 24 Punkt 3 Pflanzenschutz- oder Unkrautbeseitigungsmittel einsetzt oder Unkraut abflämmt.
10. vernachlässigte Grabstätten entgegen § 25 Punkt 1 nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist in Ordnung bringt.
11. entgegen § 26 Punkt 1 ohne Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert.
12. Grabmale entgegen § 27 Punkt 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte.
13. bei Grabmalen, deren Standsicherheit gefährdet ist, entgegen § 27 Punkt 2 nicht unverzüglich Abhilfe schafft.
14. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 30 Punkt 1 ohne Zustimmung oder Anordnung entfernt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hecklingen. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die nachfolgende Friedhofssatzung und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft:

Friedhofssatzung der Stadt Hecklingen vom 10.11.2015

1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hecklingen vom 23.02.2016
2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hecklingen vom 20.06.2018

Hecklingen, den

Uwe Epperlein
Bürgermeister

- Siegel -